

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GmbH i.G zu GmbH

Autor	Beitrag
<p>niro80 16.04.2009 11:13</p>	<p>Hallo,</p> <p>kann mir jemand sagen und begründen ob eine GmbH i.G. abgemeldet und die eingetragene GmbH neuangemeldet werden muss oder ob in diesem Fall eine Ummeldung erforderlich ist.</p> <p>Wir diskutieren zu diesem Thema schon ewig und haben auch schon mit anderen Gemeinden gesprochen... anscheinend macht das jeder anders.</p> <p>Was meint ihr zu diesem Thema???</p> <p>Danke niro80</p>
<p>B.Henseler 16.04.2009 13:02</p>	<p>Hallo!</p> <p>Meiner Meinung nach ist weder die Gewerbeab- und anmeldung, noch die Ummeldung erforderlich. Es handelt sich nicht um einen anzeigepflichtigen Tatbestand gem. § 14 GewO. Die Rechtsform ändert sich nicht. Es ist und bleibt eine GmbH. Diese hat sich zunächst i.G. befunden u. wird dann irgendwann später in das Handelsregister eingetragen.</p> <p>Wenn wir Kenntnis über diese Handelsregistereintragung erhalten haben, überarbeiten wir unsere Betriebskartei entsprechend u. stellen dem Gewerbetreibenden einen überarbeiteten Gewerbeschein aus.</p> <p>Falls Sie natürlich während der Gründungsphase den Gründungsgesellschafter als ausschliesslichen Gewerbetreibenden ansehen u. auf ihn auch eine entsprechende Gewerbeanmeldung (und nur auf ihn als Einzelfirma) vornehmen, würde natürlich eine Änderung der Rechtsform vorliegen. Dann müsste die Einzelfirma (des Gründungsgesellschafters) abgemeldet u. die GmbH angemeldet werden.</p>
<p>Thomas Mischner 16.04.2009 13:10</p>	<p>Hallo,</p> <p>Eine Gewerbeanzeige ist nicht notwendig. Bei erfolgter Eintragung im Handelsregister ist lediglich ein Registerauszug nachzureichen.</p> <p>(siehe auch der Hinweis lt. Ziff. 6.2 GewAnzVwV auf der Empfangsbescheinigung: „Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer, für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.“)</p> <p>Th. Mischner</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 210">René Land 16.04.2009 14:20</p>	<p data-bbox="354 143 587 174">Hallo zusammen,</p> <p data-bbox="354 212 1369 280">ich sehe das etwas anders und hatte dies auch schon einmal hier ausgeführt: :linkx:</p> <p data-bbox="354 347 1476 448">Bei der GmbH i.G. handelt es sich um noch nicht um eine jur. Person. Vielmehr stellt diese im Gewerberecht entweder eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit oder eine natürliche Person dar.</p> <p data-bbox="354 481 1412 548">Nach erfolgter Eintragung ins Handelsregister liegt jedoch eine juristische Person vor. Insofern hat sich die Person des Gewerbetreibenden geändert.</p> <p data-bbox="354 582 1485 750">Wenn also die Gesellschaft bereits vor Eintragung in das Handelsregister tätig werden will, ist für jeden Gründungsgesellschafter eine Gewerbeanzeige vorzunehmen, da nicht die GmbH i.G. sondern deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die GmbH i.G. wird bei der Gewerbeanzeige als Personengesellschaft (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) angesehen.</p> <p data-bbox="354 784 1436 884">Mit Eintragung der GmbH in das Handelsregister erhält die Gesellschaft den Staus der jur. Person und ist nun selbst "fähig" Gewerbetreibender zu sein. Die Gründergesellschaft existiert ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.</p> <p data-bbox="354 918 1513 1019">Dies hat zur Folge, dass die Gründer (jeder hat eine höchtpersönliche Anzeigepflicht) ihr Gewerbe dann abmelden müssen. Die GmbH hingegen muss als jur. person neu anmelden, da sie Ihr Gewerbe beginnt.</p> <p data-bbox="354 1052 1460 1254">Nähere Informationen zum Thema Gründergesellschaften finden Sie z.B. bei Landmann/Rohmer, Komm. z. GewO, § 14, RdNr. 56, Heß in Friauf, Komm. zur GewO, § 14 RdNr. 13 oder in diesem Aufsatz von v. Ebner, den wir mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift Gewerbearchiv zur Verfügung stellen können.</p> <p data-bbox="354 1288 1468 1422">Ich sehe insofern Punkt 4 der Hinweise des aktuellen Musterentwurfs der GewAnzVwV kritisch, da er hier nicht mit der allgemein anerkannten Ansicht zur Person des Gewerbetreibenden und dem Inhalt der Vorschrift des § 14 Abs. 1 GewO übereinstimmt.</p> <p data-bbox="354 1456 1476 1758">Kritisch anzumerken ist hierzu ferner, dass gemäß der Formulierung der Hinweisnummer 4 der Inhalt des Handelsregisterauszuges mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmen muss. Dies ist jedoch gerade in Bezug auf die angemeldete Tätigkeit der Gesellschaft häufig nicht der Fall. Es ist vielmehr allgemein üblich und sinnvoll, den im Handelsregisterauszug oft allgemein und unbestimmt benannten Gesellschaftszweck im Feld 15 der Gewerbeanzeige hinreichend bestimmt "umzuformulieren", denn nur eine hinreichend bestimmte Angabe der gewerblichen Tätigkeit erfüllt das diesbezügliche Erfordernis im Hinblick auf eine ordnungsgemäß erstattete Gewerbeanzeige.</p> <p data-bbox="354 1792 606 1825">Freundliche Grüße</p> <p data-bbox="354 1859 462 1892">R. Land</p> <p data-bbox="354 1926 606 1960">Freundliche Grüße</p> <p data-bbox="354 1993 462 2027">R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p>Renate Jacob 16.04.2009 17:01</p>	<p>Was Sie da geschrieben haben ist völlig korrekt. Aber es ist zum Teil zur Behördenpraxis geworden, bereits einer GmbH i.G. einen Gewerbeschein zu geben, wenn der Gründungsvertrag vorgelegt wurde. Das mache ich zur Vereinfachung der Dinge auch. Dann darf ich bei der späteren Eintragung in das HR gewerberechtlich keine anderen Anzeigen mehr machen (Abmeldung der GmbH i.G. und Anmeldung der GmbH), sondern nur noch die vorhandene Anmeldung um die HRB Nr. ergänzen. Die so beliebte Statistik in Deutschland würde sonst total mit An- und Abmeldungen aufgebauscht.</p> <p>Ich gebe aber der GmbH nicht automatisch einen um die HR -Nr. ergänzten Gewerbeschein. Sie haben ja selbst Ihren Eintrag vom Registergericht vorliegen. Ich entnehme die Eintragungen auch zum Teil aus dem elektronischen Handelsregister und korrigiere nur bei mir.</p> <p>Genau genommen sind alle Gesellschafter einer GmbH i.G. bis zur Eintragung in das HR eine GbR. Wenn sie also nicht warten können bis zur Eintragung, müssten sie als GbR jeder anmelden und jeder wieder abmelden, wenn die GmbH juristische Person geworden ist. Unser Amt für Statistik möchte dieses Vorgehen so nicht, wie bereits gesagt, es verfälscht einfach die Statistik.</p> <p>Beide Herangehensweisen sind aber legitim.</p> <p>Einen schönen Tag wünscht aus Thüringen</p> <p>Renate Jacob</p>
<p>Thomas Mischner 16.04.2009 17:21</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich gestehe zunächst einmal :D, dass die Argumentation des Kollegen Land aus gewerberechtl. Sicht die „sauberste“ ist, weil sie konsequent darauf basiert, dass eben nur natürliche und juristische Personen Gewerbetreibende sind.</p> <p>Dass ich trotzdem eine andere Verfahrensweise propagiere, hat zwei Gründe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der von mir skizzierte Weg wird auch von der einschlägigen Verwaltungsvorschrift (und somit letztlich von unserer Staatsregierung) vorgegeben. Und der Vollzug der GewO ist nun mal eine Pflichtaufgabe nach Weisung. 2. Die „Kompromisslösung“ der GewAnzVwV halte ich auch deshalb für vertretbar, weil das Gesellschaftsrecht mit der GmbH i. G. ebenfalls „inkonsequent“ umgeht. Sie ist nämlich keine juristische Person, aber auch keine Personengesellschaft (sorry, Frau Jacob), sondern eine Personenvereinigung eigener Art, eine Art Vorstufe der künftigen GmbH (Baumbach/ Hueck, GmbHG, § 11 Rn. 6; Altmeppen/Roth, GmbHG, § 11 Rn. 37). Hinzu kommt, dass die GmbH i. G. (in der Regel!) nur ein Durchgangsstadium darstellt. Etwas anderes gilt erst, wenn die Eintragung der (Vor-) GmbH ins Handelsregister scheitert oder nicht mehr ernsthaft betrieben wird. Dann wird sie zur GbR bzw. OHG. Aber das stellt ja wohl eher die Ausnahme dar. <p>Th. Mischner</p>

Autor	Beitrag
niro80 21.04.2009 13:32	<p>Hallo,</p> <p>danke für die Beiträge... ich sehe auch hier herrschen wohl völlig unterschiedliche Meinungen!</p> <p>Das macht einem das arbeiten nicht gerade einfacher, ständig sucht man in der Gewerbeordnung bzw. in den Verwaltungsvorschriften nach Lösungsansätzen.</p> <p>Für mich als Berufsneuling ist das schon manchmal sehr schwierig.</p> <p>Aber Danke für Ihre/ eure Ausführungen.</p> <p>niro80</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: